

**Thüringer Richterbund – Bund der Thüringer Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

**Verein der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter**

**Verband der Sozialrichterinnen und Sozialrichter Thüringens**

**Verband der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens**

**Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter  
Landesverband Thüringen**

**Neue Richtervereinigung – Landesverband Thüringen**

## **Stellungnahme zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2015 und 2016 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vor- schriften**

Wir, die Verbände der Thüringer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und beschränken uns dabei auf die Art. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs. Zu den weiteren Artikeln haben wir keine Anmerkungen.

Bereits anlässlich des sogenannten Beamtengipfels in der Thüringer Staatskanzlei am 13. Mai 2015 hatten die anwesenden Vertreter der Thüringer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Entscheidung der Landesregierung zur Besoldungserhöhung kritisiert. An dieser Kritik halten wir fest.

1. Der Freistaat Thüringen führt auch unter der derzeitigen Landesregierung die schlechte Tradition fort, den jeweiligen Tarifabschluss für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nur zeitverzögert zu übernehmen. Außerdem müssen wir wegen des Abzugs der Versorgungsrücklage auch eine betragsmäßige Verringerung gegenüber den Tarifbeschäftigten hinnehmen.

Dies widerspricht anerkannten Prinzipien des Besoldungsrechts. Die Fortentwicklung auch der Richterbesoldung hat sich an der allgemeinen Einkommensentwicklung zu orientieren. Dabei stellt der jeweilige Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes den primären Bezugsrahmen dar (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09). Um diesen Bezug adäquat abzubilden, ist es erforderlich, den Tarifabschluss zeit- und inhaltsgleich zu übertragen.

Für die Abweichung vom Tarifabschluss gibt der Gesetzentwurf keine Begründung. Lediglich in der Vorbemerkung unter A. findet sich der schmale Satz, es werde damit „den begrenzten finanziellen Möglichkeiten der öffent-

lichen Haushalte im Land Thüringen Rechnung“ getragen. Diese Begründung ist völlig unzureichend und stellt auch eine Rechtsverletzung dar. Es ist unzulässig, die Höhe der Richter- und Beamtenbesoldung rein an der Finanzlage der öffentlichen Haushalte auszurichten und nur aus fiskalischen Erwägungen vergleichbare Personengruppen unterschiedlich zu behandeln (VerfGH NRW, Urteil vom 1. Juli 2014, VerfGH 21/13). Zulässig sind nur Differenzierungserwägungen, die ihren Grund im Dienstverhältnis selbst haben. Zwar hat der Besoldungsgesetzgeber einen Entscheidungsspielraum bei der Festsetzung der Besoldungshöhe, aber er muss die jeweilige Entscheidung genau begründen und die maßgebenden Erwägungen offenlegen. Das Bundesverfassungsgericht spricht ausdrücklich von „prozeduralen Anforderungen“ an den Besoldungsgesetzgeber in Form einer Begründungspflicht im Gesetzgebungsverfahren (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09), die „im Gegenzug“ zu dem Einschätzungsspielraum besteht (BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10) und dem Schutz der Betroffenen vor einer willkürlichen Ausübung des Entscheidungsspielraums dient.

Es ist bezeichnend, dass die Thüringer Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf dieser Begründungspflicht nicht nachkommt. Zwar wird begründet, warum die aktuelle Regelung in der betragsmäßigen Höhe noch nicht zu einer verfassungswidrigen Besoldung führt. Eine Begründung für die Schlechterstellung gegenüber den Tarifbeschäftigten fehlt. Der Wille, Ausgaben zu sparen, reicht als Begründung nicht (so ausdrücklich BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09). Zwar darf sich der Gesetzgeber bei der Bemessung der Besoldung an der Finanzlage der öffentlichen Haushalte orientieren, aber nur insoweit, als sie die wirtschaftliche Gesamtsituation widerspiegelt (BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2003, 2 BvL 3/00). Durch den Tarifabschluss vom März 2015 gibt die Thüringer Landesregierung zu erkennen, dass die dort vereinbarten Regelungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation auch unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung entsprechen. Warum bei der Bemessung der Richter- und Beamtenbesoldung diese Gesamtsituation eine andere sein soll und eine zeitliche Verschiebung sowie einen prozentualen Abschlag erfordert, wird nicht begründet. Damit liegt eindeutig ein Sonderopfer der Richter und Beamten vor, das unzulässig ist (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09).

Ebenso eindeutig ist, dass der wahre Grund für die Ungleichbehandlung von Richtern und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten in der den Richtern und Beamten fehlenden Möglichkeit liegt, ihren Forderungen durch Arbeitskämpfmaßnahmen Nachdruck zu verleihen. Wir halten es für unredlich, den Gewerkschaften in Tarifverhandlungen Zugeständnisse zu machen, die dann uns Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nur deshalb vorenthalten werden, weil wir keine vergleichbare Verhandlungsposition besitzen wie die gewerkschaftlich vertretenen Tarifbeschäftigten.

Dieser Auffassung war übrigens auch die Fraktion DIE LINKE in der letzten Legislaturperiode, als sie in einem eigenen Gesetzentwurf zur Besoldungsanpassung 2013 die zeitgleiche Übernahme des Tarifergebnisses gefordert

hat (LT-Drs. 5/6649). Gerne zitieren wir aus dem Redebeitrag der Abgeordneten Renner von der Fraktion DIE LINKE in der Landtagssitzung vom 18. September 2013 (Plenarprot. 5/127, S. 12172): „Wir wollen, das ist der Kern unseres Änderungsantrags, die tatsächliche Gleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten“. Das ist auch heute noch richtig.

2. Zu der in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltenen Berechnung zur Bestimmung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation in Thüringen anhand der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts möchten wir uns an dieser Stelle noch nicht detailliert äußern. Wir arbeiten derzeit an einer eigenen Berechnung, die noch nicht abgeschlossen ist.

Bereits die Berechnung des Thüringer Finanzministeriums ergibt, dass die Besoldungsentwicklung in Thüringen seit Jahren in allen Parametern - Vergleich mit den Tarifbeschäftigten, mit der Entwicklung des Nominallohnindex und mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes - zurückbleibt. Damit ist unstrittig, dass die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seit langem schon von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt sind. Die aktuelle Besoldungserhöhung stoppt das Absinken des Besoldungsniveaus hin zur Verfassungswidrigkeit nicht, sondern verstärkt es.

Schließlich sei noch das nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts alimentationsrelevante Kriterium der Absenkung des Qualitätsniveaus bei Neueinstellungen erwähnt. Hierzu führt der Gesetzentwurf auf S. 7 unten aus, dass eine solche erhebliche Absenkung in Thüringen nicht erfolgt sei. Angesichts des Umstandes, dass es im Bereich der Justiz in den letzten Jahren kaum Neueinstellungen gegeben hat, mag dies bislang so sein. Allerdings wird angesichts der demographischen Situation innerhalb der Richterschaft schon in wenigen Jahren mit einer erheblichen Zahl von Neueinstellungen zum Ersatz von in den Ruhestand tretenden Kolleginnen und Kollegen zu rechnen sein. Angesichts des weiteren Absinkens des Besoldungsniveaus wird es Thüringen spätestens dann nicht mehr gelingen, im Wettbewerb um die bestqualifizierten Bewerber mit der Anwaltschaft bzw. der Privatwirtschaft einerseits und den Bundesländern mit höherer Besoldung andererseits zu bestehen. Anderenorts ist dies bereits jetzt der Fall. So entnehmen wir einer aktuellen Presseberichterstattung (Tagespiegel online, 29. Juli 2015), dass das Land Berlin derzeit mit der Abwanderung von hochqualifizierten Beamten zum besser bezahlenden Bund zu kämpfen hat. Noch wäre es in Thüringen möglich, diese Entwicklung aufzuhalten. Dieser Herausforderung stellt sich die Thüringer Landesregierung nicht.

Abschließend beantragen wir, unsere Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§ 95 Abs. 4 ThürBG).

10. August 2015